



„Die Deutschen sind erstmals mehrheitlich nicht mehr zufrieden damit, wie die Demokratie in der Bundesrepublik funktioniert.“ Dieses Ergebnis einer Umfrage hat vor einiger Zeit erhebliche Medienaufmerksamkeit erfahren.

Die ÖSP hat einen Gesetzentwurf ins Parlament eingebracht, mit dem Volksabstimmungen auf Bundesebene eingeführt werden sollen. Ihre Aufgabe als Abgeordnete oder Abgeordneter ist es nun, diesen Entwurf zu beraten und darüber zu entscheiden.

### Die Rechtslage

Art. 20 (2) des Grundgesetzes besagt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Bislang sind im Grundgesetz allerdings keine Möglichkeiten zur Abstimmung und damit zur direkten Beteiligung der Bevölkerung an der Gesetzgebung vorgesehen.

Um das Grundgesetz zu verändern, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

### Verfahren und Begrifflichkeiten

Unter Volksabstimmungen versteht man die Gesamtheit aller Verfahren, mit denen die wahlberechtigte Bevölkerung an der politischen Willensbildung oder der Entscheidung in Sachfragen direkt beteiligt werden kann. In der Regel unterscheidet man die folgenden Instrumente:

- **Volksinitiative:** Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger (bzw. Bewohnerinnen und Bewohner) eines Gemeinwesens, durch Sammlung von Unterschriften ein Thema auf die Tagesordnung ihres Parlaments oder ihrer Vertretung zu setzen. Die Volksinitiative kann ein eigenständiges Instrument und/oder Voraussetzung für die Auslösung eines Volksbegehrens sein.
- **Volksbegehren:** Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, durch Sammlung einer bestimmten Anzahl registrierter Unterstützer einen Volksentscheid auszulösen. Setzt der Gesetzgeber das Anliegen eines erfolgreichen Volksbegehrens um, dann ist kein Volksentscheid mehr erforderlich.
- **Volksentscheid:** Möglichkeit, das Anliegen eines Volksbegehrens durch Abstimmung der Bevölkerung durchzusetzen. Häufig hat das Parlament die Möglichkeit, einen Alternativvorschlag zu machen.

Quoren bestimmen die Zahl der Personen, die an einer Volksabstimmung für einen erfolgreichen Ausgang teilnehmen oder diesem zustimmen müssen. Quoren können absolute Zahlen (z.B. 100.000 Unterschriften) oder Prozentanteile (z.B. 10% aller Stimmberechtigten) beinhalten.

### Hintergrund

In der Weimarer Republik hatte die Bevölkerung die Möglichkeit zu Volksbegehren und Volksentscheid. Es gab drei Versuche, die alle am nötigen Quorum scheiterten. Dennoch werden die damaligen Erfahrungen immer wieder als Argument gegen die Direkte Demokratie in Deutschland verwendet, weil extreme Parteien hier Gelegenheit zur Agitation fanden.

Die Verfassungen der Bundesländer ermöglichen Volksabstimmungen bei landespolitischen Themen, auf der Ebene der Europäischen Union gibt es seit 2009 die Möglichkeit einer Volksinitiative („Europäische Bürgerinitiative“).

## Gesetzentwurf der Fraktion der ÖSP

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)

§ 1 Dem Grundgesetz wird ein neuer Artikel 75 folgenden Wortlauts eingefügt:

Art. 75 [Volksabstimmungen]

- (1) (Satz 1) 400.000 Wahlberechtigte können beim Bundestag eine mit Gründen versehene Volksinitiative einbringen.  
(Satz 2) Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung.  
(Satz 3) Unzulässig sind Volksinitiativen, die die Todesstrafe wieder einführen wollen.
- (2) Kommt innerhalb von 8 Monaten das beantragte Gesetz nicht zu stande, kann ein Volksbegehr durchgeführt werden, wenn 5 % der Wahlberechtigten sich für dieses binnen 6 Monaten bei den Meldestellen eintragen lassen.
- (3) (Satz 1) Ist das Volksbegehr zustande gekommen, findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt.  
(Satz 2) Der Bundestag kann einen alternativen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung stellen.  
(Satz 3) Ein Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, sofern sich mindestens 20% der Berechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.  
(Satz 4) Ein verfassungsänderndes Gesetz ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen, sofern sich mindestens 40% der Berechtigten beteiligt haben.



## Grundlegende Ansichten der APD

Nicht erst seit Nutzung des Wahlslogans „Mehr Demokratie wagen“ Anfang der 1970er sieht sich die Arbeitnehmerpartei Deutschland (APD) als Vorkämpferin für demokratische Teilhabe. Schon einhundert Jahre früher kämpfte sie für das allgemeine Wahlrecht und gegen das einkommensabhängige preußische Dreiklassensystem. Später dann trat sie für das Wahlrecht von Frauen ein. Innerparteilich experimentiert die APD zunehmend mit Mitgliederbefragungen, also ebenfalls mit direktdemokratischen Modellen.

## Die Positionen der APD zu Volksabstimmungen

Die APD hält die Einführung von direktdemokratischen Elementen als Ergänzung zum repräsentativen System schon lange für wünschenswert:

- Diese direkte Beteiligung stellt das parlamentarisch-repräsentative System nicht in Frage. Das Parlament bleibt der Ort der politischen Auseinandersetzung und Entscheidung. Die Bevölkerung kann das Parlament allerdings dazu veranlassen, sich mit bestimmten Themen zu befassen.
- Artikel 20 des Grundgesetzes besagt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, welches diese „in Wahlen und Abstimmungen“ ausübt. Es ist nach 60 Jahren Grundgesetz an der Zeit, dieses Versprechen endlich einzulösen.
- Demokratie ist auf eine aktive, verantwortungsbewusste und interessierte Mitarbeit von Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Das Verantwortungsbewusstsein sollte sich nicht nur auf einen Urnengang alle vier Jahre beschränken.
- Bürgerinnen und Bürger müssen mehr eingebunden werden, um die Politikverdrossenheit nicht weiter zu fördern. Insbesondere jüngeren Menschen kann auf diesem Wege ein unmittelbarer Zugang zur Politik aufgezeigt werden, was letztlich auch die Attraktivität des parlamentarischen Systems insgesamt erhöht.
- Auf Kommunal- und Landesebene gibt es in den meisten Bundesländern Möglichkeiten für Volksabstimmungen. Durch den Vertrag von Lissabon wurde auch auf EU-Ebene die Möglichkeit einer „Bürgerinitiative“ geschaffen. Das, was auf anderen politischen Ebenen möglich ist, sollte auf Bundesebene nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Einige Details direkter Demokratie werden in der APD noch kritisch diskutiert:

- Sollen bei Entscheidungen über Steuerlasten und finanzielle Transfers direktdemokratische Verfahren ausgenommen werden, um sozialen Spannungen in der Gesellschaft nicht Vorschub zu leisten?
- Wie kann verhindert werden, dass Volksabstimmungen von Populisten und Extremisten benutzt werden, und wie können hiergegen Sicherungen in das Gesetz eingefügt werden?

## Die Strategie der APD bei diesem Gesetzentwurf

Der Koalitionspartner der APD, die CVP, steht Volksabstimmungen bekanntermaßen seit Jahrzehnten skeptisch gegenüber. Aufgrund der Stärke dieser Fraktion ist eine Zweidrittelmehrheit gegen diese prinzipiell nicht denkbar. Zudem hat die APD ein großes Interesse an einer weiterhin guten Zusammenarbeit.

Insofern kann die APD den Gesetzentwurf nur dann voranbringen und unterstützen, wenn es ihr gelingt, ihn für die CVP akzeptabel zu machen. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, nur Teile des Entwurfes als Gesetz zu beschließen und/oder die Anwendbarkeit des Gesetzentwurfes durch geeignete Ausnahmen oder Quoren so einzuschränken, dass die CVP zu einer Zustimmung bewegt werden kann.